

Vorbemerkungen:

Durch das Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 wurde § 102 GO ergänzt. In § 102 Abs. 2 GO ist nunmehr geregelt, dass kreisangehörige Gemeinden mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen können, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises

- die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde oder
 - einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in einer Gemeinde
- gegen Kostenerstattung wahrnimmt.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat den kreisangehörigen Kommunen bereits mit Schreiben vom 10.04.2002 Unterstützung bei der örtlichen Rechnungsprüfung angeboten. Die Stadt Bad Honnef hat jetzt um Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung für den bautechnischen Bereich durch die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises ab dem 01.07.2007 gebeten. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Zur Durchführung dieser zusätzlichen Aufgabe wird die Wochenarbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten technischen Prüfers um 5 Std. aufgestockt. Die Kosten erstattet die Stadt Bad Honnef.

Der Kreisausschuss hat vorgenannter öffentlich-rechtlicher Vereinbarung in seiner Sitzung am 26.03.2007 einstimmig zugestimmt.